



Monika Sutter
Präsident CH-IGWS
Bahnhofstrasse 5
8820 Wädenswil

Kommission für Sicherheit und
Gesundheit SGK-NR
z.H. Frau Karin Schatzmann
Bundesamt für Gesundheit (BAG)
3003 Bern
Per Email an.
karin.schatzmann@bag.admin.ch

Wädenswil 14.08.2015

**Betrifft: Stellungnahme der Schweizer IG für Wundspezialisten zu:
Parlamentarische Initiative 11.418 „Gesetzliche Anerkennung der
Verantwortung der Pflege“**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Schatzmann

Wir sind eine junge Interesse Gruppe auf dem Spezialgebiet der Wundversorgung Die Weiterbildung zur diplomierten Wundexpertin/en, Zertifizierter Wundmanagerin/er gibt es jedoch über 10 Jahren. Für die anspruchsvolle Tätigkeit der Wundbehandlung bei Menschen mit chronischen Wunden, benötigen die Wundspezialisten weitreichende Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Entwicklung in der Pflege der chronischen Wunden, des Materials und der möglichen Abklärungen ist enorm. Der Bereich Weiterbildung wird durch die Fachgesellschaft SAfW gefördert. So ist es heute möglich, den Master in Wound Care abzuschliessen. Durch die Kompetenzen der Wundspezialistinnen wird die Zusammenarbeit im multiprofessionellen Behandlungsteam gestärkt.

Es ist selbsterklärend, dass wir die parlamentarische Initiative „Gesetzliche Anerkennung der Verantwortung der Pflege“ unterstützen.



Allerdings gibt es aus unserer Sicht einige Überlegungen für die Umsetzung.
Unsere Position zu dem einzelnen Artikel ist auf nachfolgender Seite zu lesen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit Stellung zu nehmen.
Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen jede Zeit bei
Rückfragen zu verfügen.

Freundliche Grüsse im Name der Vorstand

Monika Sutter
Präsident CH-IGWS

Monika13@gmx.ch

Stellungnahme der CH-IG Wundspezialisten zu einzelnen Artikeln.

Grundsätzliche Überlegung zu Art. 7 des KLV:

Die Massnahmen zur Grundpflege enthält die Tätigkeit Beinen einbinden. Im Fachbereich bedeutet dies eine Kompression. Da für die Kompression bestimmte Voraussetzungen gegeben sein müssen, die nur durch den Arzt diagnostiziert werden können, gehört diese Massnahme unter den Bereich b Massnahmen der Untersuchung und Behandlung. Eine Kompressionstherapie erfordert immer eine ärztliche Verordnung.

Andrerseits sind die Pflegefachpersonen mit Weiterbildung zum diplomierten Wundexperten/zertifizierten Wundmanager soweit ausgebildete, dass sie die Wundreinigungsprodukte und die Wundauflagen eigenständig auswählen können. Alle Pflegefachpersonen mit Weiterbildung zur Diplomierten Wundexpertin oder zertifizierten Wundmanagerin sollen das benötigte Material ohne ärztliche Verordnung, nach den Regeln der Mittel- und Gegenständeliste (MiGel), abrechnen können.

- | | |
|---|--|
| Art. 25 Abs. 2 Bst. a | Vorbehaltlose Zustimmung |
| Art. 25 Abs. 1 | Vorbehaltlose Zustimmung |
| Art. 25 Abs. 2 | Bedingte Zustimmung
Wir unterstützen den Mehrheitsantrag wenn in der Formulierung den Arzt/Ärztin und die Pflegefachperson für die Anordnung der Pflegemassnahmen erwähnt werden. |
| Minderheitsantrag: | kategorische Ablehnung |
| Art. 33 Abs. 1^{bis} | Zustimmung für a und b, c ist ersatzlos zu streichen |
| Art. 35 Abs.2 Bst. d^{bis} | Vorbehaltlose Zustimmung |
| Art. 40a | Kategorische Ablehnung des Minderheitsantrags: |

Eine Minderheit der Kommission will, dass Pflegefachpersonen, die auf eigene Rechnung tätig sind, keinen Anspruch auf Abgeltung ihrer Leistungen durch die obligatorische Krankenversicherung haben. Dies lehnen wir kategorisch ab. Pflegenden mit gleichwertiger Ausbildung sollen gleich behandelt werden.



Art. 55a

Bedingt Zustimmung:

Dieser Artikel soll die Kanton ermächtigen, nicht nur die Zulassung der Ärzte und Ärztinnen im ambulanten Bereich zu regulieren, sondern auch des gesamten ambulanten Bereichs. Inwieweit hier der Pflegeberuf betroffen ist, ist für uns nicht ersichtlich. In Anbetracht der zunehmend älter werdenden Bevölkerung, ist damit zu rechnen, dass auch die Pflege dieser Bevölkerungsschicht zunehmen wird. Diese Bestimmung steht im klaren Widerspruch zur Initiative. Die Initiative hat zum Ziel den Pflegeberuf attraktiver zu machen, um den zu erwartenden Pflegenotstand zu minimieren. Wie dies sich mit einer Regulierung der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung durch die Kantone vereinbaren lässt, ist für uns nicht ersichtlich.